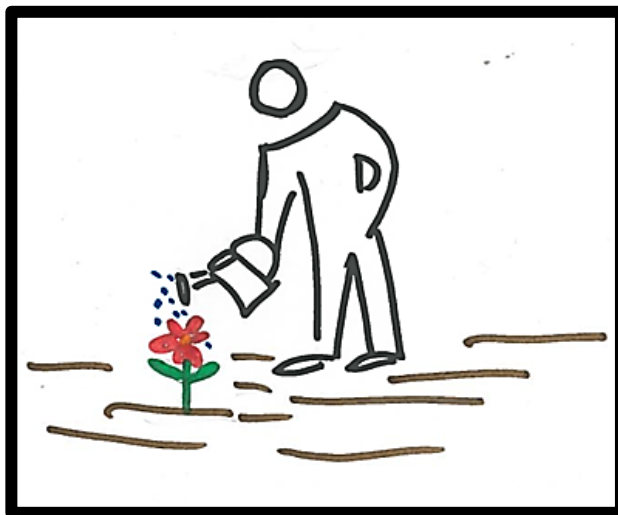


Reglement für den Aussenbereich

(ist Bestandteil der Hausordnung)



für die Wohnsiedlung Leimbach

Zürich, November 2021

Der öffentliche Aussenbereich

Für die Pflege und den Unterhalt des öffentlichen Raumes ist nur die Stiftung berechtigt und verantwortlich. Private Eingriffe an Gewächsen und Bodenbeschaffenheit sind nicht gestattet.

Das Befahren aller Wege und Grünräume innerhalb der Wohnsiedlung ist nicht gestattet. Für allfällige Schäden bei einer Zuwiderhandlung ist die Mieterin/der Mieter haftbar.

Die öffentlichen und privaten Aussenbereiche dürfen nicht für die Abfallsammlung oder als Sperrgutdeponie genutzt werden. Ungepflegte und unordentliche Vorplätze werden abgemahnt.

Nachtruhe

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr muss jederzeit respektiert werden. (Siehe auch Hausordnung)

Parabolspiegel

Das Anbringen von Satellitenschüssel ist nicht erlaubt.

Sonnenstoren

Für Pflege und Unterhalt der stiftungsseitig montierten Sonnenstoren ist die Mieterin/der Mieter zuständig. Die Sonnenstoren müssen in der Nacht, bei Regen, Wind, Schnee, sowie bei Abwesenheit der Mieterin/des Mieters eingezogen sein. Für Schäden an den Sonnenstoren wegen unsachgemässer Handhabung haftet die Mieterin/der Mieter vollumfänglich.

Grill

Auf dem Balkon sind ausschliesslich ein Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

Missachtung des Reglements für den Aussenbereich

Dieses Reglement für den Aussenbereich bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Missachtung kann zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den Hauswart oder die Verwaltung.

Die Mieter haben das Reglement verstanden und verpflichten sich die Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschriften: